

## **Satzung zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium an der**

### **Muthesius Kunsthochschule Kiel**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel ( des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, GVOBl. S. 93, wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 17. Juni 2009 der Muthesius Kunsthochschule folgende Satzung erlassen:

#### **I. Allgemeines**

§1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren

§ 3 Zuständigkeiten

#### **II. Verfahren**

§ 4 Evaluation der Arbeitsergebnisse

§ 5 Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren der Lehrveranstaltungen

§ 6 Zum Verfahren und Gebrauch der Evaluationsbögen

#### **III Sonstige Evaluationen, Datenschutz und In-Kraft-Treten**

§ 8 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

§ 7 Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen

§ 9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

### **I. Allgemeines**

#### **Präambel**

Kunsthochschulen zeichnen sich seit ihrer Entstehung durch das Streben nach der Kommunikation mit dem Publikum in ständiger in- und externer Diskussion ihrer Arbeitsergebnisse aus. Dies gilt gleichermaßen für die Kunst wie für das Design. Deshalb ist die Arbeit einer Kunsthochschule schon immer durch Selbstevaluation in Form von Veröffentlichung und kritischer Diskussion der Ergebnisse im Rahmen von Semester- und/oder Jahresabschlussausstellungen aber auch durch permanente Präsenz im öffentlichen Raum gekennzeichnet. Die permanente Evaluation ist also selbstverständlicher Inhalt des künstlerischen und gestalterischen Prozesses, der sich zudem im Sinne einer experimentellen Ästhetik der Moderne zugleich immer neu definieren muss. Eine Evaluation an einer Kunsthochschule muss also auf die Spezifität ihrer ästhetischen Praxis ausgerichtet sein, um auf effektive und pragmatische Art ein möglichst klares und realitätsnahes Bild der Arbeit an der Hochschule geben. Die vorliegende Satzung regelt die Evaluationen, die über die bislang gängige Praxis hinausgehen.

## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren der Muthesius Kunsthochschule Kiel.
- (2) Evaluationen von Gegenstandsbereichen außerhalb von Lehre und Studium, insbesondere Forschung, Weiterbildung nach § 58 Abs. 1 HSG sowie Technologietransfer fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.
- (3) Die Satzung zur Qualitätssicherung wird auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule veröffentlicht.

## **§ 2 Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren**

- (1) Die Befragung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lehrveranstaltung dient der Qualitätssicherung von Lehre und Studium an der Muthesius Kunsthochschule.
- (2) Die Evaluation von Studium und Lehre hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Mitglied des Präsidiums für die Verfahren und Standards der Evaluationsverfahren im Sinne des § 5 Abs. 3 des HSG ist der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident.
- (2) Das Präsidium kann Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.

## **II. Verfahren**

### **§ 4 Evaluation der Arbeitsergebnisse**

- (1) Die Hochschule stellt die Qualität der künstlerischen und gestalterischen Ergebnisse der Arbeit aus den einzelnen Veranstaltungen bzw. übergreifenden Projekten durch eine ausgewählte öffentliche Präsentation der Arbeitsergebnisse sicher.
- (2) Die öffentliche Präsentation ist mindestens einmal gegen Ende des Sommersemesters für die Arbeitsergebnisse der sämtlicher Studiengänge sicherzustellen.
- (3) Ergänzend zu jährlich öffentlichen Präsentation können weitere interne und öffentliche Präsentationen angeboten werden.
- (4) Mit der Verleihung des biennial zu vergebenden Kunst- und Designpreises durch die Muthesius Gesellschaft wird die Evaluation vertieft und ergänzt.

## § 5

### Ziele und Gegenstand von Evaluationsverfahren der Lehrveranstaltungen

(1) Die Befragung bietet den Lehrenden eine systematische Rückmeldung über ihre Lehre als Grundlage der Verbesserung ihrer Arbeit an der Hochschule.

Die Fragebögen zur Evaluation stellen ein Hilfsinstrument zur Verbesserung der Lehre an der Hochschule dar. Sie dienen der Möglichkeit der Stellungnahme der Studierenden und bieten ihnen zudem die Möglichkeit zu Kommentaren und Anregungen. Sie geben kein objektives Bild der Qualität der Veranstaltungen wieder, sondern sind als ein Element unter vielen zur Dokumentation der Qualität der Arbeit an der Kunsthochschule gedacht. Deshalb dienen sie im Regelfall ausschließlich der Diskussion zwischen den einzelnen ProfessorInnen und Studierenden.

(2) Die Ergebnisse sollen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung erörtert werden, d.h. mit den Studierenden noch im Semester kurz diskutiert werden.

(3) Die Fragebögen werden im Sekretariat des Präsidiums archiviert und bleiben nicht-öffentlich.

(4) Die Beteiligung an der Evaluation ist für die Studierenden freiwillig. Die Auswertung der Angaben erfolgt anonym. Sie ist hingegen für alle Lehrenden verbindlich.

(5) Die Inhalte der Befragungen werden durch je eigene Fragebögen für theoretische und praktisch orientierte Veranstaltungen definiert.

(6) Der gegebenenfalls durch die Praxis der Evaluation zu verbessernde Inhalt der Fragebögen wird vom Senat im Sinne der Kriterien in Absatz 7 beschlossen.

(7) Die Befragung soll in der Regel mindestens erfassen:

- die qualitative und quantitative Angemessenheit der Veranstaltungen insbesondere hinsichtlich der Credits und Workloads,
- die pädagogisch-didaktische Qualität,
- die Relevanz für die praktische und theoretische Entwicklung der künstlerisch-gestalterischen Persönlichkeit,
- Möglichkeiten zur Verbesserung des Lehrangebots,
- das Engagement und der Kompetenz der Lehrenden,
- der Qualität der unterstützenden Angebote (Sprechstunden etc.),
- der Relevanz für die kompetente berufliche Praxis von Künstlern und Gestaltern.

Sie gibt zudem der Studentenschaft Möglichkeiten zur allgemeinen Kritik bzw. Anregungen bzw. einer allgemeinen Einschätzung.

## § 6

### Zum Verfahren und Gebrauch der Evaluationsbögen

(1) Jede(r) Lehrende sollte mindestens eine Veranstaltung innerhalb eines Semesters evaluieren, so dass innerhalb von zwei Jahren sämtliche verschiedene Lehrveranstaltungen evaluiert werden können.

(2) Zu einem angemessenen Zeitpunkt verteilen der/die Lehrende den Evaluationsbogen in der Lehrveranstaltung. Nach Auswertung und Diskussion innerhalb der Veranstaltung werden die Fragebögen in einem verschlossenen Din-A4 Umschlag mit Aufschrift und Seminarangaben/ Semesterangaben der Professorin/des Professors, des Veranstaltungstitels und des Semesters im Präsidium hinterlegt.

(3) Der/dem Lehrenden ist vorbehalten, die Evaluationsdokumente durch einen Kommentar zu ergänzen, der ebenfalls archiviert wird. Die Dokumente werden insgesamt drei Jahre archiviert.

(4) Die oder der Lehrende gibt den Studierenden Gelegenheit, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung, sofern diese rechtzeitig vorliegen, in der Lehrveranstaltung, in der die Befragung stattgefunden hat, also im jeweils laufenden Semester, mit ihr oder ihm zu besprechen.

### **III Sonstige Evaluationen, Datenschutz und In-Kraft-Treten**

#### **§ 7**

#### **Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen**

- (1) Das Präsidium kann einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen durchführen.
- (2) Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen werden insbesondere mit dem Zweck durchgeführt,
  - die Auswirkungen der Umstrukturierung von Studiengängen,
  - die Umstrukturierung von Verwaltungseinheiten, soweit diese unmittelbar Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studiensituation hat,
  - die Einrichtung von Studiengängen sowie
  - Veränderungen von Curricula zu überprüfen.
- (3) Einrichtungsbezogene / lehrangebotsbezogene Studierendenbefragungen können sich insbesondere beziehen auf
  - Fragen des Curriculums,
  - die personelle und sachliche Ausstattung, § 9
  - die Studierbarkeit sowie
  - die Organisation des Studiums und der Prüfungen.
- (4) Sämtliche Datenschutzrechtlichen im Sinne von § 9 bzw. verfahrenstechnischen und inhaltlichen Bestimmungen im Sinne von § 4-6 dieser Evaluationsordnung gelten auch für einrichtungsbezogene/lehrangebotsbezogene Studienbefragungen. Entsprechend, abweichende Verfahren, die sich aus dem je besonderen Charakter des evaluierten Gegenstandes ergeben, sind vom Senat zu bestätigen.

#### **§ 8**

#### **Befragung der Absolventinnen und Absolventen**

- (1) Die Hochschule kann ihre Absolventinnen und Absolventen hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre und ihres Übergangs in den Arbeitsmarkt befragen. Das Ziel der Befragung ist es festzustellen, inwieweit das Studium geeignet war, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.
- (2) Die Befragung kann mittels elektronischer Mail durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden E-Mail-Adressen der Studierenden spätestens bei der Exmatrikulation erhoben und mit ihrer Zustimmung gespeichert.
- (3) Das Speichern, Weiterverarbeiten und die Weitergabe der unter § 7 erhobenen Daten sind zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre weiterverarbeitet werden.

Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Das Präsidium oder die von diesen mit einer Evaluation beauftragten Stellen in der Hochschule dürfen im Rahmen der Befragungen über den Ablauf von Lehrveranstaltungen, sowie über die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes Daten erheben und die Antworten auswerten. Die Befragung dient allein der Qualitätssicherung und Bewertung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Fragebögen müssen eine Versicherung der Anonymität der Daten und der Freiwilligkeit der Befragung enthalten.
- (3) Sämtliche erhobenen Daten sind an geeignetem Ort so zu archivieren, dass nur das für Evaluationen zuständige Präsidiumsmitglied Zugriff auf dieselben hat.
- (4) Die Muthesius Kunsthochschule kann durch Präsidium und Senat bestätigte Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationen hinzuziehen bzw. diese die gesamte Befragung durch Dritte durchführen lassen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Zustimmung des Hochschulrates gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes wurde am .26.05.2009 erteilt.

Kiel, den 16.07.2009

Der Präsident  
der Muthesius Kunsthochschule

Prof. Rainer W. Ernst